



10

II. 13. Fol.

(Cat. 2, 502.)



LEBES
Verordnung
Für die Stadt
Markt-FISCUM
MORGEN
Herrn
CONFIRMATION
Abdruck in
1754



PUNCTA

Welche nach Fürstl. Consistorial- und Kirchen-Ordnung, denen Erren Geistlichen, vor Ihrer Verpflichtung vorgehalten zu werden pflegen, sambt der Pflichten, notul selbst.

Nachdem vermittelst Göttlicher Direction Ihr durch Verordnung hoher Landes-Obrigkeit zum Kirchen-dienst ordentlich beruffen und confirmirt, solt Ihr mit besondern Fleiß, auf nachfolgende ernstliche Erinnerung und Ver-mahnung achtung geben, nemlich: Daß Ihr anfangs mit höchstem Fleiß bedencket, und zu Herzen fasset, mit was grosser Sorge, Mühe, Fleiß und Arbeit, Ihr das Regiment der Kirchen annehmen, und ver-richten sollet.

Dem die Kirche ist ein Gespons Christi, des Sohns Gottes, welche Er so herzlich liebet, daß Er, ihr das ewige Leben zu erlangen, vom Himmel kommen, und sich mit allerley menschlicher Blödig-keit beladen, auch Sein eigen Blut vergossen, und
):(den



den schmähtichsten Tod auf sich genommen hat, damit Er sie von dem Tod errettet. Darum sollet Ihr Euren besten möglichsten Fleiß anfehren, daß Ihr die Kirche nicht mit Menschen Träumen, sondern mit Göttlicher Himmlischer Lehr unterrichtet, damit sie durch den heiligen Geist erwecket werde, dem HERRN Christo, ihrem Bräutigam, Treu und Glauben zu halten, und darinnen unverruckt und unbefleckt zu verharren, nach dem Exempel Pauli, der da saget: Ich habe euch vertrauet einem Manne, daß ich euch eine reine Jungfrau Christo zubrächte.

Und sollet allewege mit höchstem Ernst bedencken, da etwas an der Kirchen durch Eure Fahrlässigkeit, Ungeschicklichkeit oder Unfleiß, der Kirchen zum Vergerniß, Schaden und Unheil, eingeführet, oder verursacht würde, so wolle unser HERR Gott, der himmlische Vater, ihr Blut von Eurer, des Kirchendieners, Hand fordern.

Hierauf solt Ihr predigen und lehren, die heilige Prophetische und Apostolische Schrifften, welche mit Göttlichen himmlischen Wunderzeichen bestätiget, eine Lucern unserer Füße (wie der Psalm sagt) und ein Licht auf unserm Wege sind.

Und, nachdem die Erklärung solcher Artickel, darinnen man in Glaubens-Sachen zu dieser Zeit streit:

streitig, in der Augspurgischen unveränderten,
Kaysers Carolo V. Anno 1530. übergebenen Con-
fession, derselben Apologia, Schmalckaldischen Ar-
tickeln, beyden Catechismis Lutheri, und formulen
concordiæ, nach Anweisung des rechten, wahren
Catholischen Verstandes, der Prophetischen und
Apostolischen Schrifften, begriffen und verfasset
ist, so erfordert die Nothdurfft des Kirchen-Amtes,
daß Ihr in solchen Artickeln Eure Lehre nach der
Erklärung und Inhalt derselben Schrifften, treu-
lich verrichtet, dieselbe mit Fleiß leset, und vorsich-
tig seyd, daß Ihr von denselben nicht weicht, noch
euch einigen Menschen, darvon auf einigen Irrweg
führen, oder abwenden lasset.

Dieweil auch das Amt und Beruff eines
Kirchendieners erfordert, daß Er der Kirchen nicht
allein mit reiner Göttlicher Lehre, sondern auch
mit gutem Exempel und Fürbild diene, auch die
Lehre, so viel an ihm ist, mit einem Gottseligen hei-
ligen Wandel ziere, so erfordert abermal die Noth-
durfft, daß Ihr Euer Lebendergestalt, durch Göt-
tes Gnade, anschicket, daß nicht allein alle Eure
Geschäfte und Handthierung; sondern auch Eure
Rede, Kleidung und Wandel, ja auch alle Eure
Wort und Werck, eine Lehr und Tugend seyn, da-
mit nicht, was Ihr mit einer Hand erbauet, gleich
wieder

wieder mit der andern abreißet, und die Kirche beyde mit sträfflichem Laster und ärgerlichem Exempel verderbet; Ihr solt auch bedencken, daß Euch für allen andern Menschen der Spruch Christi zugehöre: Wer ärgert dieser geringsten einen, die an mich glauben, dem wäre besser, daß ein Mühl-Stein an seinen Hals gehänget, und ersäuft würde im Meer, da es am tieffsten ist.

Ihr sollet auch außs fleißigste die Epistolas Pauli ad Timotheum und Titum lesen, wiederlesen, und oft repetiren, damit Ihr daraus lernet, wie Ihr Euch beydes in Lehr und Leben halten, auch wie Euer eigen Hausgesinde seyn, und Ihr dasselbige regieren sollet.

Daß Ihr auch der Kirchen-Ordnung, die Wir allenthalben in Unsern Kirchen brauchen, fleißig nachkommet, und (der hohen Landes-Obrigkeit und Fürstl. Consistorio) (General-Superintendenten,) Euren Borgesezten, Superintendenten (Adjuncto) in (Ihrem) (Seinem) Amt, und habenden Befehl, gehorsam seyd, und so sich Irrung, oder Mißverstand, zwischen Euch, und andern Unsern Kirchen-Dienern, Amtleuten, Unterthanen, oder Zugewandten, zu trüge, dasselbe an den Superintendenten, oder Consistorium, gelangen lasset, und von ihnen Euch Bescheids erholet.

Wo aber die Irrungen also beschaffen, daß sie
ver-

vermelter massen nicht entscheiden, sondern zu recht
gewiesen werden müssen, so solt Ihr darum an Orten
und Enden, dahin Ihr ordentlich bescheiden werdet,
Recht geben und nehmen, und Euch desselbigen ohne
Weigerung, endlich sättigen lassen, auch von Eurem
Kirchen-Amte ohne Vorwissen und Willen der Lands-
Fürstl. Obrigkeit, und des Consistorii, nicht abtre-
ten. Und die weil Ihr die Zeit Eures Kirchen-
Amts und Diensts aller Fürstl. Lands-Freyheiten,
nicht weniger als andere Untertanen, theilhaftig
seyd: So ist billig, daß Ihr auch folgender massen
Euch verpflichten lasset; nemlich:
Ihr sollet geloben und schweren,
daß Ihr dem Durchlauchtigsten
Herzogem zu Sachsen, Jülich, Cleve und
Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen
in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefürstet-
ten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck
und Ravensberg, Herrn zu Ravensstein, ic. wol-
let getreu, Ihrer Fürstl. Durchl. und deren Consi-
storio gehorsam und gewärtig seyn, Ihren
Schaden und Schimpff warnen und abwenden,
hingegen Ihren Nutzen und Frommen nach Ver-
mögen befördern, und in Eurem Amte mit lehren
der

);(3

der himmlischen Göttlichen Wahrheit, Euch allerdings und alleine nach heiliger Schrift, denen dreien Haupt-Symbolis, ungeänderten Augspurgischen Confession, dero Apologie, Schmalckaldischen Articuli, klein und grossen Catechismo Lutheri, und Formula Concordiæ richten, auch allen Irrthumen, die dieser Norm jetzt allbereit, oder noch künfftig im Buchstaben, Verstand oder Folge zuwider sich erheben, entsagen und widersprechen; Sonst aber in Euren Dienst-Verwaltungen mit lehren, straffen, trösten und vermahnen, sammt allem andern, was derselben einiger Weise nach Gottes Wort, oder sonsten Christlicher allgemeiner- auch Ihrer Fürstl. Durchl. sonderbahren Kirchen-Ordnung mehr zugehörig, und sonsten in jeder Instruction begriffen, in specie auch das Information- und Disciplin-Werck betreffend, nach Euren von Gott verliehenem Maass, besten Verstandes, Wissens und Vermögens, unnachlässig, emsig, treulich und fleißig ausrichten, Euren vorgesezten Consistorio (General-Superintendenten) Superintendenten (Adjuncto) was derselbe in Seinem Amte anordnen wird, gehorsam und gefolig seyn, in Euren Wandel Euch Christlich, Gottselig, unärgerlich und unsträflich erzeigen, auch Euren Weib, Kindern, Gesind und Hausverwandten (Da Ihr derselben künfftig haben werdet) dergleichen zuthun, anhalten; Treulich und ohne gefährde.

End:

End:

Alles, was mir aniezo vorgesaget
und vorgelesen, ich auch wohl verstan-
den und darauf angelobet habe, das
will ich stet, fest und unverbrüchlich,
auch getreulich halten; Als mir
GOTT helffe, durch Iesum Chri-
stum, Seinen Sohn, Unsern
HERREN; Amen!





51
Sehender = Bricht.

Welche n
Kirchen-
chen, vor
zuwer
auf nachfolg
mahnung ach
mit höchstem
mit was gro
Ihr das Re
richten sollet.
Denn i
Sohns G
Er, ihr das
kommen, un
keit beladen,



2
ial-und
Geistli
halten
öttlicher
rordnung
Kirchen-
and con-
ern Fleiß,
und Verz
e anfangs
zen fasset,
d Arbeit,
und ver-
risti, des
ebet, daß
i Himmel
e Blödig-
ssen, und
den

rige Auszehrung geschehen, vom Felde genommen oder geführet
werden, zu dem Ende nach Beschaffenheit der Bitterung früh und
spät auf dem Felde euch befinden, damit die Leute an der Einfuhr
nicht

had. 1700